

# Krankheitsanzeige

Der Schüler/die Schülerin ....., Klasse .....

war vom ..... bis ..... erkrankt und konnte den Unterricht nicht besuchen.

Bamberg, den .....

.....  
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

## § 23 Verhinderung (gehört zu Art. 56 (4) BayEUG)

- (1) 1 Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule **unverzüglich** unter Angabe des Grundes schriftlich zu verständigen.  
2 Im Falle fernmündlicher Entschuldigung ist die **schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei Tagen** nachzureichen.
- (2) 1 Bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen ist bei Wiederbesuch der Schule eine Mitteilung über die Dauer der Krankheit vorzulegen.  
2 Dauert die Erkrankung mehr als zehn Unterrichtstage, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.  
3 Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen.



# Krankheitsanzeige

Der Schüler/die Schülerin ....., Klasse .....

war vom ..... bis ..... erkrankt und konnte den Unterricht nicht besuchen.

Bamberg, den .....

.....  
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

## § 23 Verhinderung (gehört zu Art. 56 (4) BayEUG)

- (1) 1 Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule **unverzüglich** unter Angabe des Grundes schriftlich zu verständigen.  
2 Im Falle fernmündlicher Entschuldigung ist die **schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei Tagen** nachzureichen.
- (2) 1 Bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen ist bei Wiederbesuch der Schule eine Mitteilung über die Dauer der Krankheit vorzulegen.  
2 Dauert die Erkrankung mehr als zehn Unterrichtstage, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.  
3 Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen.